

---

**TOP 8:**

---

**Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises**

Drucksache: 391/17

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Im Jahr 2010 wurden ein Personalausweis und ein elektronischer Aufenthaltstitel eingeführt, die über eine Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Funktion) verfügen. Mit Hilfe dieser Funktion besteht die Möglichkeit, sich gegenüber Behörden und Unternehmen im Internet verlässlich auszuweisen. Mit dem Gesetz soll die Nutzung der eID-Funktion gefördert und bei Inanspruchnahme der Online-Dienstleistungen von Behörden oder Unternehmen Betrug und Identitätsdiebstahl entgegengewirkt werden. Zu diesem Zweck soll der Personalausweis drei neue elektronische Funktionen in sich vereinen: biometrische Funktionen (digitales Lichtbild und zwei Fingerabdrücke), optional einen elektronischen Identitätsnachweis und eine qualifizierte elektronische Signatur. Die eID-Funktion wird künftig automatisch und dauerhaft aktiviert. Das bislang aufwändige Zertifizierungsverfahren, mit dem die Unternehmen und Behörden die Berechtigung erhalten, Kunden die Identifizierung mittels eID-Funktion zu ermöglichen und Online-Ausweisfunktionen anzubieten, wird erleichtert und nicht zuletzt wird die Ausstellung von Pässen und Personalausweisen vereinfacht.

**II. Zum Gang der Beratungen**

Das Gesetz geht auf einen Entwurf der Bundesregierung zurück. Zu diesem hat der Bundesrat Stellung genommen. So schlug er vor, auf die Übergabe einer Informationsbroschüre in Papierform zu verzichten, um Kosten zu sparen. Ferner sollten die Sicherheitsbehörden das Passbild elektronisch abrufen können. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 18. Mai 2017 angenommen und hierbei die Änderungswünsche des Bundesrates zum Teil berücksichtigt.

Der Bundesrat wird das Gesetz unter Verzicht auf die verfassungsrechtlich vorgesehenen Fristen in seiner 958. Sitzung am 2. Juni 2017 beraten.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der Ausschuss empfiehlt Zustimmung zu dem Gesetz.